

Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Ebermannsdorf

erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bek. vom 4.2.1977 (BayRS 2024-1-I) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 9.8.1990 - Nr. 31 – genehmigte

Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen.

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenarten und Gebührenpflicht

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt
 - a) Grabgebühren,
 - b) Leichenhausgebühren.
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.
- (6) Die übrigen Bestattungsgebühren werden von den Bestattungsunternehmern in Rechnung gestellt.

§ 3

Grabgebühren

- | | |
|--|------------------------------|
| (1) Die Grabgebühr beträgt für einen Reihengrabplatz | 400,00 €oder 20,00 €pro Jahr |
| für die Dauer der Ruhefrist | |
| einen Kindergrabplatz | 300,00 €oder 20,00 €pro Jahr |
| für die Dauer der Ruhefrist | |
| (2) Die Gebühr für einen Familiengrabplatz beträgt | 800,00 €oder 40,00 €pro Jahr |
| für die Dauer der Ruhefrist | |
| (3) Die Gebühr für einen Urnengrabplatz beträgt | 400,00 €oder 40,00 €pro Jahr |
| für die Dauer der Ruhefrist | |

- (4) Die Gebühr für eine Urnennische (für max. 2 Urnen) beträgt 200,00 € oder 20,00 € pro Jahr für die Dauer der Ruhefrist
- (5) Die Gebühr für eine Urnennische (für max. 4 Urnen) beträgt 400,00 € oder 40,00 € pro Jahr für die Dauer der Ruhefrist
- (6) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gelten die Beiträge in den Absätzen 1 bis 5. Die Verlängerung des Grabnutzungsrechts ohne vorhergehende Bestattung kann jahresweise erfolgen.

§ 4

Leichenhausgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro Person 30,-- €

§ 5

Sonstige Gebühren

Für Amtshandlungen wie schriftliche Auskünfte, Erlaubnisse, Genehmigungen usw. werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis erhoben.

§ 6

Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach den §§ 3 bis 5 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 b KAG i. V. m. § 240 AO 1977.

§ 7

Inkrafttreten

Die vorstehende Abgabesatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ebermannsdorf, 05. September 1990

gez.

Jäger, 1. Bürgermeister

Nachträgliche Änderungen und Neufassungen:

(im Satzungstext bereits berücksichtigt)

**am 11.10.2000 traten durch Änderungssatzung in Kraft:
§ 3 Abs. 1 und 2**

**am 01.01.2002 traten durch Änderungssatzung in Kraft:
§ 3 Abs. 1 und 2, § 4**

**am 13.10.2007 traten durch Änderungssatzung in Kraft:
§ 3, § 4**